

---

**MEVA Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für  
MEVA Schalungs-Systeme GmbH Österreich  
Gültigkeit ab 01.01.2021**

**§ 1 Geltungsbereich**

§ 1.1.

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der MEVA Schalungs-Systeme GmbH (im Folgenden: „MEVA“) geltend für sämtliche Angebote sowie zustande gekommene Rechtsgeschäfte ebenso wie für faktische Lieferungen. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen von Vertragspartnern der MEVA werden nicht vertragswirksam und werden ausschließlich dann Vertragsinhalt, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird; selbst im Falle einer solchen Vereinbarung bleibt die Gültigkeit der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen unberührt, sofern diese nicht mit der ausdrücklichen, zu vereinbarenden Regelung in Widerspruch stehen.

§ 1.2.

Allenfalls bestehenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern von MEVA wird hiermit ausdrücklich widersprochen, eines darüberhinausgehenden Widerspruchs in jedem einzelnen Fall bedarf es daher nicht.

§ 1.3.

Für Mietverträge, Reparaturarbeiten, Überholungen von Schalungen und Baumaschinen sowie sonstige Dienstleistungen gelten **zusätzlich** zu den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen auch die **Zusatzbedingungen**. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie den Zusatzbedingungen gilt ein grundsätzlicher Vorrang des Regelungsinhalts der Zusatzbedingungen.

**§ 2 Vertragsabschluss**

§ 2.1.

Angebote der MEVA sind jedenfalls freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Bestellungen des Vertragspartners bedürfen jedenfalls der schriftlichen Annahme durch MEVA.

§ 2.2.

Die Angebote von MEVA können daher auch nach der Bestellung durch den Kunden bis zur schriftlichen Rückbestätigung von MEVA widerrufen werden.

§ 2.3.

Für den Fall, dass eine schriftliche Bestätigung von Seiten MEVA unterbleibt, kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Angebotes von MEVA zustande und erfolgt die Annahme von Seiten von MEVA dann durch die Ausführung der geschuldeten Leistung laut Anbot.

§ 2.4.

Für Ausmaß und Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; sollte eine solche nicht vorliegen, richtet sich Art und Umfang der von MEVA zu erbringenden Leistung nach dem

---

erstellten Angebot. Sämtliche Nebenabreden und Abweichungen bedürfen jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung; dies gilt auch für ein Abweichen von dem vorliegend vereinbarten Schriftformerfordernis.

§ 2.5.

Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Proben, Muster, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen stehen im ausschließlichen Eigentum von MEVA, der neben den Eigentumsrechten auch die ausschließlichen Urheberrechte und Verwertungsrechte zukommen. Sämtliche dieser Unterlagen dürfen daher ohne ausdrückliche Zustimmung von MEVA dritten Personen keinesfalls zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind für den Fall, dass der Vertrag nicht mit MEVA zustande kommt, unverzüglich an MEVA zu retournieren.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

§ 3.1.

Sämtliche Preise verstehen sich ab dem Lager von MEVA exklusive Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung sowie zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen Höhe.

§ 3.2.

Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 3.3.

Eine Steigerung von Material-, Rohstoff-, oder Herstellungskosten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Auslieferung berechtigt MEVA dazu, im Falle von Dauerschuldverhältnissen die vereinbarten Preise in Entsprechung der Steigerung anzuheben und stimmt der Vertragspartner einer solchen Anhebung ausdrücklich zu.

§ 3.4.

Grundsätzlich gilt als Basis für Miet- und Kaufrechnungen die jeweils am Tag der Bestellung gültige Preisliste.

§ 3.5.

Für sämtliche Lohnarbeiten gilt, dass Zahlungen sofort netto zu leisten sind; dies gilt für sämtliche Lohnarbeiten, ob diese im Zusammenhang mit Kauf, Miete oder sonstigen Dienstleistungen stehen.

Im Übrigen geltend die Zahlungskonditionen gemäß den einschlägigen Zusatzbedingungen.

§ 3.6.

Für den Fall verspäteter Zahlung gelangt der Unternehmerzinssatz gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zur Anwendung.

§ 3.7.

Ausdrücklich vereinbart wird ein **Aufrechnungsverbot**. Dem Geschäftspartner von MEVA ist es auch bei Behauptung bestehender (Gegen-) Forderungen aus welchem Rechtsgrund auch immer nicht gestattet, diese mit Forderungen von MEVA aufzurechnen (zu kompensieren).

§ 3.8.

Sofern wegen rückständiger Zahlungen des Geschäftspartners die Ansprüche von MEVA gerichtlich

---

geltend gemacht werden, trägt der Geschäftspartner sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungskosten, selbst dann, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmung nicht voll erstattungsfähig sind.

§ 3.9.

MEVA behält sich ausdrücklich vor, Waren und Leistungen lediglich Zug um Zug gegen jeweilige Zahlung zu erbringen. Dies bedarf keiner näheren Begründung von Seiten von MEVA.

§ 3.10.

MEVA behält sich ausdrücklich vor, Zahlungen auf die jeweils älteste Schuld anzurechnen, das heißt, dass eingehende Zahlungen zuerst auf allfällige Mahn- oder Rechtsverfolgungskosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet werden.

#### **§ 4 Lieferzeit / Auslieferung**

§ 4.1.

Ein zwischen den Parteien vereinbarter Liefertermin ist in der Auftragsbestätigung schriftlich festzuhalten. Ein derartiger Liefertermin ist für MEVA grundsätzlich unverbindlich, insbesondere dann, wenn nicht alle von Seiten des Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungsdetails, etc. beigebracht wurden.

§ 4.2.

Anlieferungen auf die Baustelle setzen eine für die bestellte Ladung geeignete Zufahrt voraus. Der Geschäftspartner von MEVA übernimmt auf eigene Gefahr und Kosten die Entladung des Lieferfahrzeuges. Der Geschäftspartner ist darüber hinaus verpflichtet, Teillieferungen zu akzeptieren.

§ 4.3.

Der Liefertermin gilt jedenfalls als eingehalten, wenn bis zu dem genannten Termin der Liefergegenstand das Lager von MEVA verlassen hat oder auch die Versandbereitschaft desselbigen mitgeteilt wurde. Die von MEVA zugesagten Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist ist MEVA eine ausreichende Nachbesserungsmöglichkeit einzuräumen.

§ 4.4.

MEVA haftet für Überschreitungen der vereinbarten Liefertermine lediglich für grobes Verschulden von zuzurechnenden Personen.

#### **§ 5 Haftung**

§ 5.1.

Jegliche Haftung von Seiten von MEVA wird ausdrücklich auf grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) beschränkt. MEVA haftet nur für grobes Verschulden jener Mitarbeiter, die MEVA auch zuzurechnen sind. MEVA haftet nicht für das Verhalten dritter Personen, die lediglich aus Anlass des vorliegenden Rechtsgeschäfts einen Schaden verursachen.

§ 5.2.

---

Wenn *MEVA* an der auch nur teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände gehindert ist, trifft *MEVA* keinerlei Haftung dem jeweiligen Geschäftspartner gegenüber.

§ 5.3.

Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Unwetter, Umweltkatastrophen, Kriege, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Betriebsstörungen, Lieferengpässe, Energieversorgungsschwierigkeiten, etc. begründen keinerlei Haftung von *MEVA*. Wird die von *MEVA* zu erbringende Leistung durch ein Ereignis dieser Art unmöglich, so wird *MEVA* von seiner diesbezüglichen Leistungsverpflichtung frei und ist eine entsprechend aliquote Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen vorzunehmen.

Insbesondere ist der Geschäftspartner in Fällen höherer Gewalt nicht dazu berechtigt, jegliche Form von Ersatz aus welchem Rechtsgrund auch immer oder Mietzinsminderung geltend zu machen. Der Geschäftspartner verzichtet bereits an dieser Stelle ausdrücklich auf jegliches Recht auf Mietzinsminderung, auch für Fälle höherer Gewalt. In all diesen Fällen bleibt der Vertragspartner von *MEVA* an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden.

§ 5.4.

Sollte der Geschäftspartner tatsächlich aufgrund groben Verschuldens und mangels Vorliegens eines Aktes höherer Gewalt berechnigte Ersatzforderungen an *MEVA* herantragen, so werden diese der Höhe nach für jede volle Woche der Verzögerung mit 0,5% des Nettowarenwertes, insgesamt jedoch mit höchstens 5% des Nettowertes desjenigen Teils der Lieferung, der in Folge Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann, limitiert.

§ 5.5.

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzrechts, der Verkürzung über die Hälfte, der Irrtumsanfechtung oder Vertragsanpassung sowie sämtlicher sonstiger Rechtsgrundlagen beträgt 6 Monate. Der Geschäftspartner ist mit dieser Verkürzung der gesetzlichen Fristen ausdrücklich einverstanden.

§ 5.6.

Hinsichtlich sämtlicher gebrauchter Gegenstände wird jegliche Form der Gewährleistung ausdrücklich und gänzlich ausgeschlossen.

§ 5.7.

Der Geschäftspartner hat unmittelbar nach Anlieferung sämtliche Gegenstände auf Vollzähligkeit, Funktionstüchtigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und *MEVA* allfällige Abweichungen schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Geschäftspartner eine solche unverzüglich zu erstattende Bekanntgabe in Form einer Anzeige, so gilt die Ware jedenfalls als genehmigt. Sollte ein Mangel nicht sogleich bei Übernahme erkennbar gewesen sein, ist die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung schriftlich nachzuholen, andernfalls die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt. Sämtliche Mängelanzeigen haben schriftlich exakt den behaupteten Mangel zu umschreiben und **unverzüglich**, das heißt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen; eine Verletzung dieser Rügeobliegenheit führt zu einem gänzlichen Anspruchsverzicht des Geschäftspartners.

§ 5.8.

---

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums sowie die Vertragsanpassung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 6 Versand und Gefahrübergang**

### **§ 6.1.**

Jegliche Gefahr geht vereinbarungsgemäß mit Versendung der Ware auf den Geschäftspartner über, dies gilt auch im Fall von Teillieferungen. Verzögert sich die Versendung wegen Umständen, die in der Sphäre des Geschäftspartners liegen, so geht die Gefahr dennoch bereits mit der Bekanntgabe der Versandbereitschaft durch *MEVA* auf den Geschäftspartner über.

### **§ 6.2.**

Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladung durch den Anlieferer sowie unter Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Eine solche hat mit beladenem und schwerem Lastzug befahren werden zu können und dürfen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Geschäftspartner in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten für zu spät erscheinende oder nicht in genügender Anzahl vorhandene Abladearbeitskräfte werden von Seiten von *MEVA* dem Geschäftspartner gegenüber verrechnet. Die aktive Mitwirkung des Kunden ist jedenfalls zwingend erforderlich, um die Zurverfügungstellung des Materials ordnungsgemäß zu gewährleisten. *MEVA* benötigt daher von Kundenseite ausreichende Informationen zum Zugang, zur Beteiligung für die Abladung mit geeigneten Hebevorrichtungen vor Ort, insbesondere auf einer Baustelle.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

### **§ 7.1.**

Sämtliche gelieferte Ware oder Warenteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen zwischen *MEVA* und dem Geschäftspartner jedenfalls Eigentum von *MEVA*.

### **§ 7.2.**

Eine Zurücknahme der gelieferten Ware stellt keine Willenserklärung von Seiten von *MEVA* dar, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Pfändungen des Liefergegenstandes oder sonstige Eingriffe Dritter sind von Seiten des Geschäftspartners unverzüglich an *MEVA* schriftlich bekanntzugeben, um *MEVA* die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen zu ermöglichen. Sollte der Dritte nicht in der Lage oder Willens sein, *MEVA* die daraus resultierenden Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, haftet der Geschäftspartner für selbige im vollen Ausmaß.

### **§ 7.3.**

Sollte der Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners weiterveräußert werden, bleibt der erklärte Eigentumsvorbehalt von *MEVA* hiervon unberührt und tritt der Geschäftspartner sämtliche Forderungen in der Höhe, die ihm aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, ausdrücklich ab. Dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach der Weiterveräußerung verarbeitet wurde. *MEVA* erhält die ausdrückliche Berechtigung, diese Forderung in eigenem Namen einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, von diesem Recht solange nicht Gebrauch zu machen, als der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber *MEVA* vereinbarungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Geschäftspartner ist im Falle

---

des berechtigten Forderungseinzugs durch *MEVA* dazu verpflichtet, *MEVA* sämtliche benötigten Informationen und Daten des Schuldners bekanntzugeben sowie sämtliche zum Einzug erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.

§ 7.4.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der Firma *MEVA* stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt *MEVA* Miteigentum an dieser allenfalls neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu jenem der anderen vermischten Gegenstände.

§ 7.5.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden ausreichend zu versichern und dies *MEVA* entsprechend anzuzeigen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist *MEVA* berechtigt, auf Kosten des Geschäftspartners eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 7.6.

Der vereinbarte Eigentumsvorhalt sowie die sonstigen Sicherungen gelten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Geschäftspartners auch aus allfälligen Eventualverbindlichkeiten.

## § 8 Schlussbestimmungen, Gerichtsstands Vereinbarung

§ 8.1.

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist der Sitz von *MEVA* Österreich, das ist in 2511 Pfaffstätten.

§ 8.2.

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem **Ausschluss der Verweisungsnormen** (UN-Kaufrecht CISG) anwendbar.

§ 8.3.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsteile je nach Höhe des Streitwertes die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Baden sowie für den Fall der Überschreitung der bezirksgerichtlichen Streitwertgrenze die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Wiener Neustadt.

§ 8.4.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform; dies gilt auch für ein Abweichen von dem vorliegenden Schriftformerfordernis.

§ 8.5.

Sollten einzelne oder Teile der Bestimmungen der vorliegenden Lieferung- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon einerseits die Wirksamkeit sämtlicher sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt und gilt darüber hinaus eine solche Regelung zwischen den Parteien als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am Nächsten kommt.